

Parlamentarischer Vorstoss

wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp: Interpellation

Titel: Anmeldungsprozess BFS

Urheber/in: Miriam Locher

Zuständig: Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei

Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen

Mitunterzeichnet von: Wird durch LKA ergänzt

Eingereicht am: 10. Juni 2021

Dringlichkeit: —

Für Schülerinnen und Schüler, welche nach der obligatorischen Schule eine Zwischenlösung benötigen, bis sie in die Lehre oder eine weiterführende Schule starten, gibt es die Möglichkeit eines Brückenangebots. Dieses Angebot ist auch im Bildungsgesetz festgehalten (2.3a Brückenangebote, §30a und §30b).

Die Unterstützung für Jugendliche, welche trotz aller Bemühungen keine Berufsausbildung oder weiterführende Schule besuchen können, ist ein wichtiges Bindeglied in die spätere Berufslaufbahn. Das Brückenangebot hilft den Jugendlichen auch, sich während diesem Jahr für eine Ausbildung zu entschieden und diese in Angriff zu nehmen. Für den Fall, dass ein Jahr nicht für diesen Entscheidungsprozess reicht, kann die BKSD eine Verlängerung oder ein zweites Angebot bewilligen. Nach Abschluss des Brückenangebots benötigt es beim Eintritt in eine Ausbildung die Anmeldung an einer Berufsfachschule. Nun gibt es auch Ausbildungen, die ein vorgängiges Praktikum oder eine Vorlehre voraussetzen. Dann ist zwar eine Ausbildungsstelle in Aussicht gestellt, allerdings verzögert sich der Prozess mit der Anmeldung an einer Berufsfachschule und auch die Zuständigkeiten verwässern sich. Das ist vor allem auch deshalb ein Problem, weil es ja auch Fristen gibt, die einzuhalten sind.

Des halb bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche kantonalen Stellen sind in die Anmeldeprozesse für die Berufsfachschulen miteinbezogen?
- 2. Wie werden die Informationen über die Anmeldeprozesse den Jugendlichen und Erziehungsberechtigten vermittelt?
- 3. Wie sehen diese Prozesse bei einer Vorlehre oder einem Praktikum nach dem Brückenangebot aus?



- 4. Sind die Kommunikationsabläufe zwischen den einzelnen Institutionen festgeschriebene und wie sind diese ausgestaltet?
- 5. Existiert ein Organigramm und sind Doppelspurigkeiten auszumachen?
- 6. Welche Befugnisse hat die BRA in Bezug auf die Anmeldeverfahren für die BFS?
- 7. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den vergangenen drei Jahren ein zweites Brückenangebot, beziehungsweise eine Verlängerung des Brückenangebots beansprucht? Wie hat die BKSK über diese Gesuche entschieden, wie viele Verlängerungen wurden genehmigt beziehungsweise abgelehnt?
- 8. Welche Bedingungen müssen Schülerinnen und Schüler für ein verkürztes Verfahren erfüllen?
- 9. Wie sieht der offizielle Prozess nach Erhalt eines Vorlehrvertrages mit dem Stempel des Berufsbildungsamtes aus, wenn es um die Anmeldung an der BFS geht?
- 10. Erachtet es der Regierungsrat als sinnvoll, dass nach Abschluss des Vorlehrvertrages und Genehmigung durch den Kanton nochmals ZBA und KOBRA bezüglich BFS einbezogen werden?
- 11. Welche Schwierigkeiten sind dem Regierungsrat in Bezug auf das Anmeldeverfahren für die BFS bekannt?
- 12. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf beim Ablauf des Anmeldeverfahrens für die BFS und wo ist dieser zu verorten?

Liestal, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung).
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch